



SPORT-ANGLER-VEREIN ÜBERLINGEN E.V. BODENSEE

SATZUNG



Sport-Angler-Verein Überlingen e. V.

Sport – Angler – Verein Überlingen e. V. Bodensee
Bahnhofstraße 3, 88662 Überlingen

Bankverbindung : IBAN: DE14 6906 1800 0000 0460 19, BIC: GENODE61UEB



SPORT-ANGLER-VEREIN ÜBERLINGEN E.V. BODENSEE

SATZUNG

des SPORT - ANGLER - VEREINS Überlingen e. V. gegründet am 08. Januar 1968
beschlossen bei der Hauptversammlung des Vereins am 26. Februar 1977 in Überlingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**SPORT - ANGLER - VEREIN Überlingen e. V.**" hat seinen Sitz in Überlingen und ist unter der Nr. 114 im Vereinsregister des AG Überlingen eingetragen.

Er ist Mitglied im Landesfischereiverband Südwürttemberg - Hohenzollern e. V. mit Sitz in Tübingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Überlingen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere durch
 - a) Förderung der Fischerei, Hege und Pflege der Fischbestände in den Vereinsgewässern
 - b) Erhaltung und Erwerb von Fischwassern, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung des Angelsports zu geben.
 - c) Pflege sportlichen Geistes und der Geselligkeit
 - d) Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - e) Beratung, Förderung und Unterweisung der Mitglieder über die gesetzlichen Vorschriften und in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen
 - f) Förderung der Jungfischer und der Jugendarbeit
2. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischervereinigung
3. Etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere auch keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnl.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Aktive Mitglieder, die den Angelsport in Vereinsgewässern ausüben.
 - b) Passive Mitglieder, die den Verein fördern, ohne den Angelsport in Vereinsgewässern zu betreiben.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder die Sportfischerei besonders verdient gemacht haben und deshalb hierzu durch einen Beschluss des Ausschusses ernannt worden sind.

4. Die Aufnahme in den Verein ist durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einzuleiten, über die Aufnahme beschließt der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Eine Ablehnung des Antrages ist nicht zu begründen.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Den Aufnahmeantrag Jugendlicher ist eine Zustimmungserklärung des / der Erziehungsberechtigten beizufügen

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Unterstützung Ihrer Belange.
Sie haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen.

2. a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses zu befolgen und den festgesetzten Beitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.

b) Die Mitglieder sollen kein Pachtangebot oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, bevor nicht der Verein sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblichen Maße gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht befolgt.
 - b) mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung, länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
 - c) gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt.
 - d) In erheblichen Maße gegen die Gewässerordnung oder sonstige fischereirechtliche Vorschriften verstößt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung.
Dem betreffenden Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist, mindest jedoch 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Das Mitglied hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses die Hauptversammlung anzurufen, die dann endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat.
Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds, den Beitrag für das laufende Jahr in dem es ausgeschlossen wurde, zu bezahlen, bleibt unberührt.

Ausscheidende Mitglieder verlieren Ihren Anspruch aus dem Vereinsvermögen.
Der Sportfischerpass ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben,
Vereinsabzeichen dürfen bei erfolgten Ausschluss nicht mehr getragen werden.

§ 6

Organe

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Ausschuss
 3. der Vorstand

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal jedes Jahres statt.
2. Auf Antrag von mind. 1/3 aller ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses, ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
3. Die Hauptversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung mind. 3 Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Jahresabrechnung
 - b) die Entgegennahme der Kassenberichte der Kassenprüfer.
 - c) die Entlastung des Ausschusses.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Wahl des Ausschusses
 - g) die Genehmigung der vom Ausschuss aufgestellten Beitrags- und Gebührensätze.
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.
 - i) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - j) die Entscheidung über Widersprüche gegen einen Vereinsausschluss
 - k) die Beschlussfassung über die Wahl des Ehrenrates
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Jede form- und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei der Auflösung des Vereins.
7. Die Hauptversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
9. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Ausschuss mind. 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 2. Kassier
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem 1. Gewässerwart
 - h) dem 2. Gewässerwart
 - i) dem 1. Jugendwart
 - j) dem 2. Jugendwart
 - k) dem Gerätewart und
 - l) den 3 Beisitzern

2. Beginnend mit dem Jahr 2002 wird der Ausschuss auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit wie folgt gewählt.
 - a) In Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, jeweils der 2. Kassier, der 2. Schriftführer, der 2. Gewässer- und der 2. Jugendwart, sowie sämtlicher Beisitzer

 - b) In Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende, jeweils der 1. Kassier, der 1. Schriftführer, der 1. Gewässer- und der 1. Jugendwart, sowie der Gerätewart.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Ausschuss bleibt bis zur Bildung eines neuen Ausschusses im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Gewässerwart.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

4. Den Ausschuss obliegen die Beschlussfassung über die Angelegenheiten die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Vorprüfung der Jahresabrechnung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - c) Aufstellung der Beitrags- und Gebührensätze.
 - d) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - e) Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - f) den Erwerb oder Pachtung von Fischwassern.

Sport – Angler – Verein Überlingen e. V. Bodensee
Bahnhofstraße 3, 88662 Überlingen

Bankverbindung : IBAN: DE14 6906 1800 0000 0460 19, BIC: GENODE61UEB

- g) Aufnahme oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
 - h) die Art und Höhe des Fischbesatzes
 - i) den Beitritt und Austritt zu oder aus Verbänden, Fachvereinigungen und Organisationen.
 - j) Beschlussfassung über Ehrenmitglieder.
- 5.** Der Ausschuss wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 6.** Die Einberufung des Ausschusses muss erfolgen, wenn 1/3 des Ausschusses dies schriftlich verlangt.
In dringenden Fällen können Beschlüsse des Ausschusses im Wege schriftlicher Umfrage gefasst werden. Bei schriftlicher Umfrage ist das schriftliche Einverständnis aller Ausschussmitglieder erforderlich.

§ 9 **Vorstand**

- 1.** Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Gewässerwart
- 2.** Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, die nicht dem Ausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und im Rahmen der erlassenen Verordnungen.
Er beruft die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und vollzieht Beschlüsse dieser Gremien.
- 3.** Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 10 **Ehrenrat**

- 1.** Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern wird ein Ehrenrat berufen, der von jedem Mitglied angerufen werden kann.

2. Die Hauptversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes
3 Ehrenratsmitglieder und
3 Stellvertreter
Diese wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
3. Zuständigkeit und Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss erlassen wurde.

§ 11 **Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzleute gewählt.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen jährlich mind. 1 mal und erstatten den schriftlichen Kassenbericht, der der Hauptversammlung vorzutragen ist.

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag den Ausschuss zu entlasten.

- a) Die Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer erfolgt jeweils in dem Rechnungsjahr, in dem auch der Vorsitzende des Vereins neu gewählt wird.

§ 12 **Beiträge, Gebühren und Sonderzahlungen**

Der Verein erhebt nachstehende Beiträge, Gebühren und Sonderzahlungen.

1. Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag (Gebühr für Jahreserlaubnisschein miteingeschlossen)
 - a) für aktive Mitglieder
 - b) für passive Mitglieder
3. Sonstige Zahlungen auf Beschluss der Jahreshauptversammlung.

Die vom Ausschuss empfohlene Beitrags- und Gebührenfestsetzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Jugendliche werden mit einem ermäßigten Beitrag veranlagt.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

Der Beitrag ist grundsätzlich zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres im voraus zur Zahlung fällig und ist spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand der Begleichung des Beitrages in angemessenen Raten zustimmen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck, einberufenen Hauptversammlung einberufen werden.
3. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Überlingen zu überführen mit der Zweckbestimmung es zur Förderung der Sportfischerei zu verwenden.

§ 14

Ermächtigung

Der erste Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 1977 in Überlingen tritt am selben Tag in Kraft.

Überlingen, den 26. Februar 1977